

*Anton Keller berichtet über seinen Aufenthalt in Bregenz und Feldkirch und die Verhandlungen bezüglich des Streits mit dem Landgericht von Rankweil. Ausf. Schloss Vaduz, 1730 Dezember 29, AT-HAL, H 2608, unfol.*

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Euer durchleucht geruhen meine spathe anherokunfft, so den 24. dises abends geschehen, nicht ungnädigst zu nehmen, massen mich die üble zeit und noch üblere weege beandter massen, dann eine 2tägige auffhaltung in Bregentz<sup>2</sup> und so vil in Veldkirch<sup>3</sup>, umb mich in causa quæstionis von ein und andern zu informiren, daran verhindert haben.

Zu Bregentz nun, weilen von einem gutten freund mit brieffen dahin accrediret ware, so haben mich die kayserlichen herren beampte also gleich besuchet, und mir all mögliche höfflichkeiten erweisen, von denenselben habe auch vernohmen, wie daß dem herrn directori baron von Deyring die commission wegen der mit dem kayserlichen landrichter vorgegangenen sache zu untersuchen, und nach beschehener [2] extradition dero beampten, herrn landschreiber Rudolffi die partesisci wider dieselbe bey dem landgericht zu vertreten auffgetragen worden, und gehet es dahin, daß euer durchleucht beampte vor dem landrichter red und antwort geben sollen, massen quisque iudex injuriam ipsi ut iudici illatam, vindicare possit. In welchem fall der kayserliche landrichter iudex und pars zugleich wäre.

Daselbst habe auch von einem, die vom kayserlichen landrichter nach Insprukh<sup>4</sup> und nach Hoff<sup>5</sup> abgegebne ohnwahrhaffte und an sich selbst nicht attestatio notarii, sondern nur simplex attestatio partis vel mandatarii actoris zu handen bekommen, welches picce mir höchst nothwendig ware, auch von Wien<sup>6</sup> aus verhoffte. Worüber nit nur mich, sondern die österreichischen herrn beampte sich selber sehr verwunderet haben, daß man von seithen der kayserlichen Hoffcantzley auff eine simple attestation, wodruch das vermeinte factum keinesweegs docirt worden, gleich auff die extremitet gefallen, dero beampte ohne weitere untersuchung armata manu aufzuheben, und nach diser abgeenderten resolution auff die extradition derselben, umb von ihnen eine eclatante satisfaction zu nehmen, anzutragen.

Mehr gedachte herrn beampte haben mich gleich versicheret, daß ich die sache gantz anderst, als der kayserlichen landrichter vorgeben, [3] finden werde, und daß die sache auff disem fueß ohne præjudiz euer durchleucht nicht bestehen könne, sondern es müste eine commission beederseiths nemblich von Österreich und euer durchleucht angeordnet werden, umb veritatem facti zu eruiren, und zu wissen, ob der landrichter als iudex in officio, oder als pars læsa vel lædens zu consideriren seye?

Hierauff habe nit ermanglet, den herrn baron von Deyring zu besuchen, von welchem so vil abgenohmen, daß diser junge cavalier eine frayd bezeiget, in diser sache eine eclatante satisfaction von euer durchleucht bemabten zu zihen, mir meldend erhoffe, daß ich ihme selbige bald und wie er vernohmen dimittirter extradiren werde. Welcher letztere ratione dimissionis ihme glat abgelaugnet, ausser es müsten mir dergleichen gnädigste ordre erst nachgeschikht werden und ratione extraditionis hätte ich die gnädigste befelche pro re nata zu procediren. Übrigens wurde herr baron wohl wüssen, daß mein gnädigster reichsfürst und herr ein kayserliches ministre mit seye. Worauff er gleich andere minen gemacht und ich denselben versicheret, daß nach eingezogner gründlichen nachricht mit ihme des weitem darüber correspondiren werde.

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (27.05.1690–17.12.1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>3</sup> Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>4</sup> Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

<sup>5</sup> Kaiserhof in Wien.

<sup>6</sup> Wien, Hauptstadt (A).

Es kommet nun auff eine wahrhafft und gründliche speciem facti an, welche bishero wegen denen ferien und abgang eines [4] notarii (massen sich die in Austriaco siti hierinfals wider den kayserlichen landrichter oder wie sie es nehmen wolten, wider ihro kayserliche mayestät gerechtsambe nit wurden gebrauchen lassen) noch nit zum standt bringen können, mithin einen notarium von der statt Lindau beruffen. Ich hoffe auch, daß das factum sich also ergeben werde, daß von euer durchleucht gehorsambsten beambten ihro kayserliche mayestät durch dero landrichtern nit, wohl aber von disem euer durchleucht, durch die, an dero beambten begangenen freffelhätigkeiten zunahe getretten worden, und euer durchleucht ehender als kayserliche mayestät eine gebührende satisfaction von den landrichter umbso mehrers zu fordern haben, als dessen jurisdiction laut anligenden kayserlichen confirmationsbrieff in copia sub littera A keinesweegs fundirt ist, und haben villeicht dero beabte nur in dem, einen fehler begangen, daß sie den landrichter nit gleich im arrest behalten haben. Die hierauff folgende species facti wirdt euer durchleucht der mehrern beleichtigen

Gnädigster fürst und herr herr, ich suponire und hoffe, daß bey abtretung und übernehmung diser herrschafften [5] von des herrn fürsten Wentzels<sup>7</sup> durchleucht alles werde beobachtet worden seyn. Allein euer durchleucht geruhen mir zu einer hohen gnad zu halten, wann wegen weiterer confirmation der brandisichen privilegien in nit geringen (Gott gebe) ohnnöthigen sorgen stehe. Massen sich über die lezter nemblichen des herrn fürsten Wentzels durchleucht ertheilte confirmationsbrieff, so hier in originali in sammet eingebunden liget, nichts weiters dahier befindet, auch nicht der geringste bericht vorhanden, daß weylander durchleuchtigster herr vatter p. r. und nach dessen hintritt euer durchleucht selbstn die confirmation über die brandisiche privilegien erhalten hätten. Da doch aus anligenden cathalogo B zu ersehen, daß von kayser zu kayser jeweilger possessor diser herrschafften solche reichs-constitutions-mässig angesucht und erhalten habe, wovon die jüngere von der hohenembs-vaduzischen linie sub littera C et D pro informatione gerhosambst beyschließen wollen. Wann nun tempore serenissimi domini parentis p. r. und dann auch von euer durchleucht selbstn bis anhero die confirmation diser so hoch erworbenen und von dem hochfürstlichen hauß so theuer erkaufften privilegien wider alles verhoffen wäre verschlaffen wordne, so seynd solche verfallen. In welchem fahl zwar nit zu zweiflen, [6] daß nit euer durchleucht solche widerumb, jedoch nit ohne grosse mühe werden erhalten, wobey keine zeit zu versaummen und hätte wan offt gedachte confirmation so bald und so still als möglich bey dem höchst preyslichen Reichshoffrath<sup>8</sup> und Reichscantzley<sup>9</sup> zu suchen, damit nit die Österreichische Hoffcantzley<sup>10</sup> davon wird bekommen, welche sonstn euer durchleucht bey jetziger conjunctur die erhaltung derer zimlich difficil machen därffte.

---

<sup>7</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>8</sup> Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberste Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

<sup>9</sup> Die Reichshofkanzlei war seit 1559 die Kanzlei des Heiligen Römischen Reichs und unterstand dem Erzbischof von Mainz als Reichserzkanzler. Ihre Aufgaben bestanden in Reichssachen, dem Ausstellen von Urkunden, der Abwicklung des Schriftverkehrs, der Aufbewahrung des kaiserlichen Siegels und der Archivierung des Kanzleischriftgutes. Vgl. Reinhold ZIPPELIUS, *Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*. 6. neu bearbeitete Auflage. München 2002, S. 43.

<sup>10</sup> Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur

Es ist ein ausgemachte sache, daß alle hochheit von disem fürstenthum von denen brandisischen privilegien dependiret, was mich in meinen sorgen bestättigen will, ist, daß wann die letzere zwey confirmationsbrieffe erhalten worden, und sich solche zu Wienn in dero archive befindeten, so würde man sich dersoselben in dem vorhandenem casu bey der Hoffcantzley zweiffelsohne bedienet haben .Wann sie nun nit vorhanden, so kan solches nur daher rühren,d daß die damahlige landvögt und beambte ihre landsfürsten nicht darauff gehorsambst erinnert haben.

Es eraignet sich noch ein anderer aber keineswegs so wüchtiger umstandt, daß nemblichen alle vorherige possessores nebst der confirmation privilegiorum Brandisiensium annoch a parte einen blutbanns brieff (ohngeachtet der blutbann auch in dem erstern begriffen) genohmen, wo doch für des herrn fürst Wentzels durchleucht [7] keiner vorhanden, aus was für ursachen diser zurühgebliben und etwann nicht verlangt worden, därffte bey dem damahligen vormundschaftts secretario zu erfahren seyn. Es eraignet sich zwar ein solcher casus bey dem jüngst in Wienn verstorbenen obristhoffmeister der ertzherzogin durchleucht graffen Jacob Hannibal von Hohenembs<sup>11</sup>, welcher nach absterben seines älteren bruders nur die confirmation privilegiorum ohne besondern blutbannsbrief anno 1688 erhalten. Allein scheint dise confirmation überflüssig zu seyn, weilen solche nebst dem blutbann anno 1664 tempore tutelæ vor alle 3 brüdere ertheilet worden.

Euer durchleucht bitte unterthänigist, dieselbe geruhen mich über dise gehorsambste remonstraciones der importanz halber gnädigst instruiren zu lassen, damit bey diser delicaten conjunctur gegen das hauß Österreich meine pflichtmässige mesures nehmen und euer durchleucht wohlhergebrachte gerechtsambkeit und privilegien defendiren und manuterniren möge, mich übrigens zu landsfürstlichen hulden unterthänigst empfehlend verbleibe in tieffster submision.

Euer durchleucht  
Schloss Hohenlichtenstein<sup>12</sup>, den 29. Decembris 1730.

Unterthänigst, gehorsambster  
Franz Anton Keller<sup>13</sup> manu propria

[8] [Dorsalvermerk]  
Vom landvogten zu Liechtenstein, de dato den 29. Decembris 1730.  
Per die zwistigkeit zwischen dasigen beambten und landrichter zu Rankweil<sup>14</sup> betreffend.

---

*Adria, Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.*

<sup>11</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 112; Constant von WÜRZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

<sup>12</sup> Schloss Vaduz

<sup>13</sup> Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: HLFL 1, S. 431.

<sup>14</sup> Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: HLFL 2, S. 737.